



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 65.700/3
vom 17. April 2019

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung
„zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom
27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der
Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der
Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten und
zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Juli 2003
zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag
eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen
Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen
Interesses“

Am 18. März 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Regierung ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 27. Dezember 1996 zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten und zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 17. Juli 2003 zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 16. April 2019 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Koen MUYLLE, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Greffier.

Der Bericht wurde von Wendy DEPESTER, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 17. April 2019 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 ‚zur Organisation des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und zur Regelung der Anwerbung, der Laufbahn und der Besoldung der Beamten‘ (Artikel 1 bis 6 des Entwurfs) und den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 ‚zur Bestimmung der Rechtsposition des unter Arbeitsvertrag eingestellten Personals des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft und bestimmter Einrichtungen öffentlichen Interesses‘ (Artikel 7 bis 9) abzuändern.

So wird bestimmt, dass zur Erfüllung von „Aufgaben, die ausschließlich von Vertragsbediensteten wahrgenommen werden“ die Einstellung immer unter Arbeitsvertrag erfolgt (Artikel 1), und wird festgelegt, welche diese Aufgaben sind (Artikel 8).

Für die von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft als Fachbereichsleiter bestellten Beamten, die auf Grundlage der Gehaltstabelle I/10, I/10-59, I/10bis oder I/10bis-59 besoldet werden, wird das finanzielle Dienstalter, um ihnen für die Dauer ihrer Bestellung die Gehaltstabelle I/10ter bzw. I/10ter-59 zuordnen zu können, von 25 auf 20 Jahre herabgesetzt (Artikel 2 und 9).

Der Betrag der Bereitschaftszulage, die den Personalmitgliedern, die außerhalb der vorgeschriebenen Dienstzeit Zuhause für etwaige Einsätze im Sicherheits- und Logistikbereich bereit stehen, gewährt wird, wird an die Schwankungen des Verbraucherpreisindexes gebunden (Artikel 3).

Kapitel VI des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996, das die Rechte, Pflichten, Unvereinbarkeiten und gleichzeitige Ausübung zusätzlicher beruflicher Tätigkeiten regelt, wird auch auf die Vertragsbediensteten für anwendbar erklärt (Artikel 4).

Es wird bestimmt, wie die durchschnittliche Höchstarbeitszeit von 38 Stunden pro Woche berechnet werden muss, nämlich aufgrund einer Referenzperiode von vier Monaten (Artikel 5).

Die Verpflichtung für einen Beamten, die Nachweise seiner Teilnahme an einem Ausbildungsgang dem Personaldienst zu übermitteln, wird aufgehoben (Artikel 6).

Schließlich werden zusätzliche Ausnahmen von der Verpflichtung, vor der Einstellung unter Arbeitsvertrag einen öffentlichen Bewerberaufruf zu veröffentlichen, vorgesehen (Artikel 7).

Der zu verabschiedende Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft (Artikel 10).

RECHTSGRUNDLAGE

3. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 54 Absatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘ in Verbindung mit Artikel 87 §§ 1 und 3 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ und, für die Bestimmungen, die die Rechtsposition der Personalmitglieder der Einrichtungen öffentlichen Interesses regeln, in Artikel 102 § 1 Absatz 1 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 25. Mai 2009 ‚über die Haushaltordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Zwischen dem achten und dem neunten Absatz der Präambel des Entwurfs ist ein neuer Absatz einzufügen, in dem auf die haushaltsmäßige Bewilligung vom 12. März 2019 hingewiesen wird.

Artikel 4

5.1. Der entworfene Artikel 92 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zielt darauf ab, die Bestimmungen von Kapitel VI dieses Erlasses ebenfalls auf die Vertragsbediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft für anwendbar zu erklären.

Wie aus dessen Titel hervorgeht, wird im Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 jedoch die Anwerbung, die Laufbahn und die Besoldung der Beamten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt. Laut Artikel 2 Absatz 1 des o.a. Erlasses ist ein Beamter des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft „der Bedienstete, der in diesem Dienst der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft definitiv beschäftigt ist und von der zuständigen Behörde dazu endgültig ernannt wurde“.

Obwohl der Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 zurzeit bereits Bestimmungen enthält, die auf die Vertragsbediensteten Anwendung finden¹, scheint es ratsam zu sein, die entworfene Regelung, zusammen mit allen Bestimmungen, die spezifisch Vertragsbedienstete betreffen, in den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003 aufzunehmen.

5.2. Die entworfene Regelung zielt darauf ab, die Artikel 88 bis 91 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996, die die Rechte, Pflichten, Unvereinbarkeiten und zusätzlichen beruflichen Aktivitäten der Beamten regeln, auf die Vertragsbediensteten für anwendbar zu erklären.

Insofern eine ähnliche Regelung im Arbeitsvertrag der betreffenden Personalmitglieder nicht bereits vorgesehen wird, kann die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen jedoch weitgehende Folgen für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des zu verabschiedenden Erlasses im Dienst befindlichen Vertragsbediensteten haben. So dürfen sie im Prinzip zusätzliche berufliche Aktivitäten im privatwirtschaftlichen Bereich nur mit schriftlicher Erlaubnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft wahrnehmen², und sind gewisse zusätzliche berufliche Aktivitäten sowieso unzulässig³. Es kann gleichwohl nicht ausgeschlossen werden, dass es zurzeit Vertragsbedienstete gibt, die solche zusätzliche berufliche Aktivitäten ausüben, und die in diesem Rahmen selber durch vertragliche Verpflichtungen, sei es als Arbeitnehmer oder als Selbständiger, gebunden sind.

Infolgedessen scheint es ratsam zu sein, für diese Personalmitglieder eine Übergangsregelung vorzusehen, wobei die entworfene Regelung (vorübergehend) keine Anwendung auf Verträge findet, die vor dem Inkrafttreten des zu verabschiedenden Erlasses geschlossen wurden⁴, oder wobei den betreffenden Personalmitgliedern eine bestimmte Frist gewährt wird, um die in Kapitel VI des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996 erwähnten Anforderungen, und insbesondere die eingeschränkte Ausübung zusätzlicher Aktivitäten, zu erfüllen.

Artikel 10

6. Die entworfene Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Diesbezüglich ist zu bemerken, dass das Verleihen einer Rückwirkung an Erlasse nur unter bestimmten Bedingungen als annehmbar betrachtet werden kann, nämlich wenn die Rückwirkung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die Rückwirkung sich auf eine Regelung bezieht, die unter Berücksichtigung des Gleichheitsprinzips Vorteile verschafft, oder insofern die Rückwirkung für die Kontinuität oder das gute Funktionieren der Verwaltung nötig ist und keine

¹ Siehe zum Beispiel die Artikel 87.1, 99 § 2, 101 Absatz 2, 103 Absatz 2, 182 Absatz 2 und 183 § 2 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996.

² Artikel 89 § 3 Absatz 3 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996.

³ Artikel 90 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 27. Dezember 1996.

⁴ Vgl. mit Artikel 16 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17. Juli 2003.

wohlerworbene Situation im Prinzip beeinträchtigt. Die Rückwirkung der entworfenen Regelung kann nur verliehen werden, wenn sie in einen der o.a. Fälle hineinpassen kann.

Unbeschadet der Bemerkung 5.2 ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 4 des zu verabschiedenden Erlasses jedenfalls nicht rückwirkend in Kraft treten kann, da er neue Verbote und Verpflichtungen für die Vertragsbediensteten enthält. Eine solche Bestimmung kann nur für die Zukunft gelten.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Rita VAN DEN EECKHOUT, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY